bezeugt, daß zur Zeit seiner landvoigteilichen Amtsführung "dy Lüthe von Bernstorff von dem Eygen" bei Heerfahrten nur einen vierspännigen Wagen zc. zu stellen gehabt hätten. Allein wir haben diese Bezeichnung auch schon etwas früher <sup>92</sup>) in den Görlißer Rathsrechnungen von 1399 vorgestunden, wo bemerkt wird, daß Markgraf Prokop von Mähren, als er sich "kein Schonaw of das eigen legirte [lagerte]", von dem Rathe zu Görliß mit zwei Tonnen Häringen geehrt worden sei. Aus letzterer Stelle ergiebt sich übrigens, daß man ursprünglich ganz richtiger Weise den Ausdruck sächlich ("das Eigen"), nicht aber männlich ("der Eigen") auffaßte.

Die älteren Hiftoriker leiten diese Bezeichnung sämmtlich von dem vermeintlichen Vermächtniß des v. Biberstein an seine Schwägerin (oder Schwester), die Abbatissin von Marienstern, ab, deren Privateigenthum hierdurch die Bernstadter Pflege geworden sei. Noch Knauthe<sup>93</sup>) giebt sich viele Mühe, zu beweisen, daß, odwohl nach den Ordensregeln den Conventualen jeder Besitz von Privateigenthum verboten sei, dennoch in einzelnen Fällen, zumal infolge päpstlicher Dispensation Ausnahmen von dieser Regel vorgekommen seien. — Es hätte dieses Nachweises nicht bedurft, da sehr häusig Nonnen zu Marienstern, wie zu Marienthal von ihren Berwandten den Zinsertrag gewisser Güter auf Lebenszeit zugewiesen erhielten, der erst nach ihrem Tode dem Kloster selbst anheimfallen sollte. Wohl aber wäre zu erweisen gewesen, warum grade diese Bernstadter Güter darum, weil sie eine kurze Zeit der Privatbesitz einer Nonne gewesen, ausschließlich den Namen "des Eigens" behalten haben sollten.

Worbs<sup>94</sup>) dagegen führt diese Benennung auf die in Schlesien (und auch in Böhmen) ziemlich lange üblich gebliebene, altslavische Gerichtsversfassung der Czuda oder des Sigengerichts zurück, wonach den Besitzern gewisser Erbgüter (im Gegensatzu den Lehngütern) auf denselben eigne, von dem landesherrlichen Hofgericht eximirte Gerichtsbarkeit zustand. — Allein abgesehen davon, daß sich in der Oberlausitz von diesem altslavischen Czudengericht keinerlei Spuren erhalten haben, würde ebenfalls zu erweisen sein, warum grade die Bernstadter und nicht auch andere Güter mit eigener (Obers) Gerichtsbarkeit durch diesen Namen ausgezeichnet worden seien.

Holscher<sup>95</sup>) hat sehr richtig zuerst nachgewiesen, daß gewisse Dörfer des Klosters Gerrode auf dem Eichsfelde ebenfalls die nähere Bezeichnung "das Eigen" — "auf dem Eigen" — lateinisch "in dote" — führten <sup>96</sup>), und meint, diese Güter, und aus gleichem Grunde auch die Besitzungen des

ď

r

<sup>92)</sup> Aus der Angabe des Oberlauf. Urk. Berzeich. (I. 25), daß 1315 Papst Johann der Kirche zu Dittersbach "vfm Engen" einen Ablaß bewilligt, und (I. 30) daß 1320 Heinrich v. Radeberg vier Bauergütern zu Berzdorf "aufm Eigen" einen Freibrief ausgestellt habe, ist nicht zu folgern, daß diese Bezeichnung schon in den betreffenden Urkunden vorskomme. Die von 1320 ist nicht mehr vorhanden, und in der andern, übrigens lateinisch abgesaßten, sindet sich, soweit sie lesbar ist, der Ausdruck "Eigen" auch nicht.

93) Eigen S. 12.

<sup>94)</sup> Laus. Maz. 1831. 387. — Früher (vor 1801) hatte Worbs vermuthet, die Burg bei Bernstadt habe vielleicht "Duba", d. h. die Siche, geheißen, und davon sei der ganze dazu gehörige Kreis der "Eichenkreis" genannt worden. Müller, Resormazionsgesch. S. 54.

<sup>95)</sup> Laus. Mag. 1849. 161.

96) Ebenso besaß das Kloster Maulbronn mehrere zwischen Laihingen und Illingen gelegene Ortschaften, die "auf dem Aigen" hießen. Klunzinger, Gesch. der Eisterzienser-Abtei Maulbronn. Stuttg. 1854. S. 78. 82. und Regesten No. 45. (de anno 1397).